

Can. 947 enthält betreff der Art und Weise der Salbungen einige Änderungen, die durch vor kurzem gegebene Weisungen des S. Officium (25. April 1906 und 31. Jänner 1917) schon ange deutet waren. Für gewöhnlich sollen alle Salbungen, wie sie im Rituale vorgeschrieben sind, gegeben werden; die Salbung der Lenden soll immer unterlassen werden, die der Füße kann aus jedem vernünftigen Grund unterbleiben. Im Notfalle jedoch genügt zur Gültigkeit eine einzige Salbung auf einem Sinnesorgan oder besser auf der Stirne mit der vorgeschriebenen kurzen Formel („Per istam s. unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen“); jedoch sind dann, wenn der Kranke noch lebt, auf Grund der kirchlichen Vorschrift die übrigen Salbungen nachzuholen.

Alle Salbungen sollen, wirklichen Notfall ausgenommen (z. B. ansteckende Hautkrankheiten), mit der Hand des Spenders ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes (Stäbchen mit Watte oder Pinsel) ausgeführt werden.

Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.

Von Univ.-Professor Dr. Johann Haring in Graz.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Irregularitäten. Nach dem Kodex sind Irregularitäten dauernde Hindernisse, welche den Empfang der Tonsur, beziehungsweise einer Weihe oder die Ausübung der Weihegewalt unerlaubt machen. Lediglich zeitliche Weihehindernisse wurden von den Irregularitäten ausgeschieden und teils bei den persönlichen Erfordernissen des Weihekandidaten (vgl. can. 974, § 1, n. 3, aetas canonica, n. 4, debita scientia), teils in der Gruppe „einfache Weihehindernisse“ („simpliciter impediti“, can. 987) untergebracht. Derart scheiden formal aus dem Verzeichnis der bisherigen Irregularitäten aus: der defectus aetatis, scientiae, fidei confirmatae, libertatis, infamiae facti. Die noch verbleibenden Irregularitätsfälle erhalten aber vielfache Abänderungen. Als Hauptteilung wird die bisher gebräuchliche ex defectu — ex delicto beibehalten.

Bei den Irregularitäten ex defectu werden sieben Fälle aufgeführt. Der erste Fall ist der defectus natalium legitimorum. Es wird derselbe umschrieben mit den Worten: Illegitimi, sive illegitimitas sit publica sive occulta, nisi fuerint legitimati vel vota sollemnia professi. Daß durch Legitimation oder durch feierliche Ordensprofeß der Mangel behoben wird, entspricht dem bisherigen Recht. Auffallend könnte es scheinen, daß auch die geheime Illegitimität eine Irregularität begründet. Im Grunde genommen war dies aber auch bisher Lehre der Kanonisten. Doch wurde zugleich gelehrt, daß, wenn die Ehelichkeit des Weihekandidaten aus

den pfarrlichen Matriken sich ergibt, selbst nicht die schwerwiegenderen Bedenken, sondern nur der Beweis des Gegenteiles die Annahme der Echtheit erschüttern könnte. Vgl. Wenz, *Jus decretalium*, II¹, 1, 1906, 205 f.; Sägmüller, *RR.*, I⁸, 223. Es bleibt also diese Irregularität wohl im bisherigen Umfange bestehen. — Als zweite Irregularität ex defectu erscheinen körperliche Gebrechen. Ohne sich in eine ja immer unvollständige Asyntaxis einzulassen, wird erklärt, daß irregulär sind diejenigen, welche wegen Schwäche nicht mit Sicherheit (secure) oder wegen Mißgestalt nicht mit Würde (decenter) den Altardienst versehen können. Das nähere Urteil wird dem kirchlichen Vorgesetzten überlassen. Daß ein der Weihe nachfolgender defectus corporis milder zu beurteilen, also eher auf Dispensation zu hoffen hat, als ein der Weihe vorausgehender, entspricht ebenfalls dem bisher geltenden Recht. — Unter Punkt 3 werden als irregulär die Epileptiker, die Wahnsinnigen und die vom Dämon Besessenen aufgeführt. Die Irregularität (dies gehört jetzt ja zum Begriff der Irregularität) ist eine dauernde, besteht also auch nach erfolgter Heilung fort (qui sunt vel fuerunt). Tritt der Zustand erst nach Empfang der Weihe ein, so kann der Ordinarius nach erfolgter sicherer Heilung die Ausübung der Weihe wieder gestatten. — An vierter Stelle erscheint die in das apostolische Zeitalter zurückreichende Irregularität der Bigamie. Die mystische Begründung dieser Irregularität schuf daraus einen defectus sacramenti scilicet matrimonii, so daß man diese Irregularität annahm, wenn das Ideal der Ehe, das ist Verbindung eines Mannes mit einer Frau nicht mehr verwirklicht war. Die Irregularität trat also ein bei bigamia vera, sive successiva, sive simultanea und bei bigamia interpretativa (zum Beispiel Ehe mit einer Witwe oder nonvirgo). Bei dem Umstande, daß gegenwärtig äußerst selten Männer, die einmal verheiratet waren, in den geistlichen Stand eintreten und man in einer realistischen Zeit für die mystische Erweiterung der Irregularität kein rechtes Verständnis hat, ist es begreiflich, daß der Kodex zum ursprünglichsten Sinn dieser Irregularität zurückkehrt: bigami, qui nempe duo vel plura matrimonia valida successive contraxerunt. Irregulär ist also nur derjenige, der mehrmals gültig verheiratet war. Der Fall einer strafbaren gleichzeitigen Bigamie erscheint unter den Irregularitäten ex delicto. — N. 5 erklärt: (irregulares) qui infamia juris notantur. Scheinbar wird diese Irregularität unverändert aus dem alten Rechte herübergenommen. Tatsächlich deckt sich aber die neue Irregularität nicht mit dem früheren defectus famae. Zunächst wird nach dem neuen Kodex nur die infamia juris, das ist die vom Gesetz an gewisse Tatbestände geknüpfte Ehrenminderung als Irregularität erklärt; nicht die infamia facti (tatsächliche Ehrenminderung). Letztere erscheint nunmehr nur unter den einfachen Weihehindernissen und hat über das Vorhandensein derselben der Bischof freies Ermeessen (can. 987)

n. 7). Dann aber sind im Strafrecht des Codex juris canonici die Fälle der infamia juris ganz neu geregelt.¹⁾ — N. 6 und 7 behandeln den defectus perfectae lenitatis in der neuen Form: (irregularis) iudex, qui mortis sententiam tulit; qui munus carnificis suscep- perint eorumque voluntarii ac immediati ministri in execuzione capitalis sententiae. Keine Irregularität begründet also an sich die freiwillige Teilnahme am Kriege. Es ist dies auffallend, da noch C. Consist. 2. Jänner 1917 (Acta Ap. Sedis IX, 15 f.) erklärte, daß man wegen Ordination von Kandidaten, die am Kriege teil- genommen, sich an die Kongregation zu wenden habe. Hinsichtlich der Teilnahme an der Blutgerichtsbarkeit tritt eine Irregularität nur ein für den Richter, der das Todesurteil fällte und für den Schaf- richter und seine freiwilligen und unmittelbaren Gehilfen bei Voll- streckung des Todesurteiles. Nicht mehr werden irregular die An- fläger, die belastenden Zeugen und die Geschworenen.

Die Siebenzahl findet sich auch bei den Irregularitäten ex delicto. An erster Stelle stehen die Glaubensdelikte. Es sind irre- gulär apostatae a fide, haeretici, schismatici. Es ist hier eine Ein- schränkung der Irregularität im Verhältnis zum bisherigen Recht zu verzeichnen. Die Häretiker allein, nicht mehr die Begünstiger derselben sind irregular. Anderseits bewirkt Schisma überhaupt, nicht (wie im bisherigen Recht) nur häretisches Schisma, Irregularität. An zweiter Stelle wird der bisherige abusus baptismi aufgeführt: (irregularis) qui praeterquam in casu extremae necessitatis baptis- sum ab acatholicis quovis modo sibi conferri siverunt. Nach bis- herigem Recht wurden auch diejenigen irregular, welche wissenschaftlich und absolut die Wiedertaufe vornahmen, dabei dienten, ferner die wissenschaftlich derart Wiedergetauften. Alle diese Fälle sind im neuen Recht ausgeschaltet. Aber noch eine Abänderung gegenüber dem alten Recht ist zu verzeichnen. Es heißt baptismus ab acatholicis, früher ab haereticis.

Die an dritter Stelle aufgeführte Delikts-Irregularität enthält als Grundstock die frühere bigamia similitudinaria. Das Delikt bestand früher darin, daß ein Majorist oder feierlicher Ordensprofesse eine (an sich ungültige) Ehe abschloß und die Ehe vollzog. Der Tatbestand enthält im neuen Recht eine Abänderung und Ausdehnung: (irregu- lares) qui matrimonium attentare aut civilem tantum actum ponere ausi sunt, vel ipsimet vinculo matrimonii aut ordine sacro aut votis religiosis etiam simplicibus ac temperariis ligati, vel cum muliere iisdem votis adstricta aut matrimonio valido conjuncta.

¹⁾ Infamia juris tritt ein bei öffentlichem Anschluß an eine akatholische Sekte (can. 2314, § 1, n. 3), Duell für Duellanten und Beistände (can. 2351, § 2), Grabräbung (can. 2328), reale Verlezung des Papstes, eines Kardinals oder päpstlichen Legaten (can. 2343, § 1, n. 2, § 2, n. 2), Bigamie (can. 2356), Mißbrauch der Eucharistie (can. 2320), ferner für Laien bei gerichtlicher Ver- urteilung wegen Sittslichkeitsdelikten mit Personen unter 16 Jahren, wegen Stuprum, Sodomie, Inzest, Kuppelei (can. 2357).

Es zieht sich demnach diese Irregularität zu der Mann, welcher, obwohl gültig verheiratet, eine weitere (bigamische) Verbindung eingeht, der Majorist, beziehungsweise Ordensprofesse, welche eine Ehe eingehen, letzterer auch, wenn er nur einfache, etwa gar nur zeitliche Gelübde, abgelegt hat und zur Zeit noch gebunden ist. Der Mann wird aber auch irregulär, wenn er zwar frei, jedoch mit einer verheirateten Frau oder einer Frauensperson, die noch durch irgendwelche Ordensgelübde, feierliche, einfache eventuell zeitliche, gebunden ist, eine Ehe schließt. Zum Tatbestande genügt auch der Abschluß einer Zwielehe. Wie die Aufzählung zeigt, handelt es sich um strafbare Bigamie (bigamia simultanea) und safrilegische Verbindungen, wobei es gleichgültig ist, ob die eheliche, beziehungsweise religiöse Gebundenheit auf Seite des Mannes oder der Frau liegt. Die rechtliche Ungültigkeit der ehelichen Verbindung ist aber an sich nicht in allen Fällen gegeben (Beispiel: Ehe eines einfachen Professen). Insofern ist der Ausdruck: *qui matrimonium attentare...* ausi sunt, nur teilweise zutreffend. Vollzug dieser Ehe oder Scheinehe ist — im Gegensatz zum älteren Recht — nunmehr zur Begründung der Irregularität nicht mehr notwendig.

Punkt 4 lautet: (irregulares) *qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut fetus humani abortum procuraverunt, effectu secuto, omnesque cooperantes.* Auch hier haben wir eine Beschränkung des Delikttatbestandes gegenüber dem bisherigen Recht. Jede nicht rein zufällige, also schuldbare Tötung eines Menschen hatte Irregularität des Täters zur Folge, nunmehr aber nur voluntarium homicidium, beabsichtigter Mord. Auf gleiche Linie wird die *procuratio abortus*, wenn dieselbe von Erfolg begleitet war, gesetzt. Die Unterscheidung des früheren Rechtes zwischen *fetus animatus* und *inanimatus* wurde mit gutem Grund fallen gelassen. Mit den Tätern verfallen in beiden Fällen wie bisher auch die Mithelfer (*cooperantes*) der Irregularität.

Punkt 5 lautet: (irregulares) *qui seipso vel alios mutilaverunt vel sibi vitam adimere tentaverunt.* Verstümmelung, auch Selbstverstümmelung und Selbstmordversuch begründen Irregularität. Fornell neu ist die Irregularität wegen Selbstmordversuch. Einen Maßstab für die Beurteilung der *mutilatio* gibt can. 986, wonach die Delikte, welche die Irregularitäten begründen, peccata gravia sein müssen.

Punkt 6 lautet: (irregulares) *clericci medicam vel chirurgicam artem sibi vetitam exercentes, si exinde mors sequatur.* Die Ausübung der operativen Heilkunde (Chirurgie) war schon im alten Recht dem Kleriker besonders wegen der damit verbundenen Gefahr der Irregularität verboten (vgl. v. Scherer, KR., I, 378), die spätere Praxis verbot dem Kleriker überhaupt die Ausübung der Heilkunde. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch der Codex juris canonici und läßt Irregularität eintreten, wenn aus der Ausübung der verbotenen

Kunst der Tod des Patienten folgt.¹⁾ Die Hervorhebung dieses Irregularitätenfalles war beim Standpunkt des nunmehr geltenden Rechtes notwendig, da nach Punkt 4 sonst nur voluntarium homicidium Irregularität begründet.

Punkt 7 enthält den Tatbestand des abusus ordinis, jedoch mit Einschränkungen und Erweiterungen: (irregularis) qui actum ordinis, clericis in ordine sacro constitutis reservatum ponunt, vel eo ordine carentes, vel ab eius exercitio poena canonica, sive personali, medicinali, aut vindicativa, sive locali prohibiti. Eine Einschränkung liegt darin, daß nunmehr nur die Rede ist von der Ausübung der den Klerikern der höheren Weihen zustehenden Weihegewalt. Eine Ausdehnung liegt in der Verfügung, daß nicht bloß bei Ausübung der erwähnten Weihegewalt im Zustande der Zensur, sondern auch bei einer Suspension oder einem Interdikt mit rein vindikativem Charakter der Tatbestand für den Eintritt der Irregularität gegeben ist.

Ergänzend zu allen Irregularitätsfällen ex delicto bemerkt can. 986, daß die Delitte, welche die Irregularität begründen sollen, schwere sittliche Verfehlungen (gravia peccata) darstellen müssen, die nach der Taufe begangen wurden. Eine Ausnahme macht der abusus baptismi, indem hier das Delikt die Taufhandlung gewissermaßen begleitet. Die Handlung muß naturgemäß eine nach außen tretende (also nicht bloß im Gedanken bestehende) sein, braucht aber nicht notwendigerweise eine öffentliche, sondern kann auch eine geheime sein.

Einfache Weihehindernisse. Wie bei den zwei Gruppen der Irregularitäten ist auch bei den einfachen Weihehindernissen die Siebenzahl beibehalten. Dieselbe scheint weniger in der Natur der Sache als in der Gleichförmigkeit begründet zu sein, da zum Beispiel n. 2, 3, 4, 5 sich sonst unter dem Gesichtspunkte der mangelnden Freiheit behandeln ließen. Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei dieser Gruppe lediglich um zeitliche Hindernisse. An erster Stelle werden als simpliciter impediti aufgeführt: filii acatholicon, quamdui parentes in suo errore permanent. Es ist dieses Weihehindernis offenbar mit der bisherigen Irregularität, Abstammung von unbefehrten Häretikern, in Parallele zu stellen. Doch weist das gegenwärtige Weihehindernis mehrfache Aenderungen auf. Das Wort Akatholiten umfaßt nicht bloß die Häretiker, sondern auch die Schismatiker, ja auch die Ungetauften. Darnach wären auch die Söhne von unbefehrten Juden und Heiden vom Hindernis betroffen. Nach dem bisherigen Rechte waren die Abkömmlinge von unbefehrten

¹⁾ Can. 139 läßt die Möglichkeit offen, daß ein Kleriker mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die Heilkunde ausübe: sine apostolico indulto medicinam vel chirurgiam ne exerciseant. Besonders in Missionsländern mag dies praktisch sein. Wenn infolge eines Kunstfehlers eines solchen klerikalen Arztes der Patient stirbt, so tritt für den Kleriker nicht Irregularität ein, da er keine verbotene Kunst ausübte.

Häretikern väterlicherseits bis zum zweiten, mütterlicherseits bis zum ersten Grad irregulär. Das neue Weihehindernis erstreckt sich allgemein bloß auf die filii, also auf die erste Deszendenz. Das Hindernis ist ein zeitliches quamdiu . . . in errore permanent. Was dann, wenn die Eltern im Irrtum gestorben sind? Wenn nur ein Elternteil im Irrtum verblichen ist? Der Text gibt über diese Fragen keinen Aufschluß. Nach can. 6, n. 2, 3 sind Normen, die aus dem alten Recht herübergenommen worden sind, nach diesem auszulegen. Da nach dem alten Rechte die Irregularität vorhanden war, wenn die Eltern, beziehungsweise ein Teil in der Häresie verblichen, beziehungsweise in derselben gestorben waren, so ist im gleichen Falle wahrscheinlich auch hier das Weihehindernis anzunehmen. Ein anderer großer Unterschied besteht zwischen der früheren Irregularität und dem neuen Weihehindernis. Die Irregularität war ein Fall der infamia juris, das neue Weihehindernis ist ein selbständiges Gebilde. — An zweiter Stelle erscheinen als simpliciter impediti: viri uxorem habentes. Bisher bildete dieser Tatbestand eine Irregularität wegen mangelnder Freiheit. Der kategorische Text scheint den Empfang der Weihe durch einen Verheirateten ohne päpstliche Dispensation absolut zu verbieten. Damit stimmt auch can. 132, § 3, welcher erklärt, daß ein Verheirateter, welcher, wenn auch bona fide ohne päpstliche Dispensation die höheren Weihen empfängt, von der Ausübung der Weihegewalt suspendiert ist. Wenn also in Zukunft Cheleute das eheliche Leben einverständlich aufgeben, die Frau in einen Orden tritt, so scheint der Mann zum Empfang der höheren Weihen trotzdem einer päpstlichen Dispensation zu bedürfen. Immerhin setzt der Kodex can. 1114 und 1130 solche Cheleute voraus. — Der an dritter Stelle aufgeführte Fall ist aus dem alten Rechte übernommen: qui officium vel administrationem gerunt clericis vetitam, cuius rationes reddere debeant, donec deposito officio et administratione atque rationibus redditis liberi facti sint (den Klerikern verbotene Uebernahme von Vermögensverwaltung mit der Pflicht der Rechnungslegung, beziehungsweise Uebernahme eines den Klerikern verbotenen Amtes). — Auch der vierte Fall ist dem alten Rechte entlehnt: servi servitute proprie dicta ante acceptam libertatem. Also wirkliche Sklaverei, nicht etwa bloß Leibeigenschaft. — Der fünfte Fall war bisher bereits praktisches Recht: qui ad ordinarium militare servitium civili lege adstringuntur, antequam illud expleverint. Es nimmt dieser Punkt auf die in den meisten Staaten bestehende allgemeine Wehrpflicht Rücksicht und bestimmt, daß jene Weihekandidaten, welche auf Grund des Zivilgesetzes zur militärischen Dienstleistung einberufen werden, während der Dauer des Dienstes nicht ordiniert werden dürfen. Hiermit stimmt auch C. Consist. 2. Jänner 1917 (Acta Ap. Sedis IX, 15 f.). Der Sinn ist offenbar der, daß in Staaten, in welchen Kleriker nicht überhaupt vom aktiven Militärdienst befreit sind, junge Männer nicht vor, beziehungsweise während

der regulären Militärdienstzeit ordiniert werden dürfen. Auf die Möglichkeit einer späteren Einberufung im Falle der Mobilisierung wird jedenfalls nicht Rücksicht zu nehmen sein; denn sonst dürfte zum Beispiel in Frankreich überhaupt niemand vor vorgerücktem Alter ordiniert werden. Auffallend könnte es scheinen, daß bloß von der gesetzlichen Militärpflicht, nicht vom Freiwilligendienst die Rede ist. Der wirkliche Freiwillige ist schon nach Punkt 3 für die Dauer des Dienstes von der Weihe ausgeschlossen, da er ein den Klerikern verbotenes Amt übernommen hat. — N. 6 lautet: neophyti, donec judicio Ordinarii, sufficienter probati fuerint. Es ist dies der alte defectus fidei confirmatae.¹⁾ Unter einem Neophyten überhaupt versteht man einen erst vor kurzem Getauften, insofern es sich um einen Weihekandidaten handelt, jedenfalls einen, der erst im erwachsenen Alter die Taufe empfangen hat. Das Urteil darüber, ob der Neophyt im Glauben schon hinsichtlich gefestigt sei, wird dem Ordinarius überlassen. Die Praxis stand übrigens schon auf diesem Standpunkt. Vgl. Wenz, Jus decret., II², 1, 176. — Der siebente Punkt handelt von der tatsächlichen Infamie: qui infamia facti laborant, dum ipsa, judicio Ordinarii, perdurat. Während bei der infamia juris die Infamie an gewisse gesetzliche Tatbestände geknüpft ist, besteht die infamia facti im tatsächlichen Verlust des guten Rufes ohne Rücksicht auf bestimmte Vergehen oder Tatbestände. Schon im bisherigen Rechte konnte wenigstens nach der Praxis der Ordinarius entscheiden, ob der tatsächliche Mangel der Ehre behoben sei oder nicht. Vgl. Wenz, Jus decret., II², 1, 201.

Das neue Recht weist also sieben Irregularitätsfälle ex defectu beziehungsweise ex delicto und ebensoviele einfache Weihehindernisse auf. Alle diese Irregularitäten und Hindernisse treten ohne Rücksicht auf Wissen oder Nichtwissen der Rechtsfolgen ein (can. 988).

Mehrfache Irregularitäten und Hindernisse. Durch das Zusammentreffen mehrerer Tatbestände können an sich mehrere Irregularitäten und Hindernisse entstehen. Zur Hintanhaltung von Zweifeln bestimmt can. 989, daß eine Mehrheit von Irregularitäten und Hindernissen, abgesehen von der Irregularität ex homicidio voluntario nur bei Vorhandensein mehrerer Tatbestände, nicht aber bei Wiederholung desselben Tatbestandes vorliegt. Beispiel: Wer aufzehlischer Abstammung, mit einer Frauensperson, die noch gültig verheiratet ist, eine Ehe eingehet, ist zweifach irregulär. Einfach irregulär ist, wer mehrmals des abusus ordinis sich schuldig macht. Strenger ist das Recht beim homicidium voluntarium. Hier wird mit der Tat auch die Irregularität vervielfältigt.

¹⁾ In gleicher Hinsicht waren nach bisherigem Rechte irregulär die clinici, d. i. solche, welche erst anlässlich einer schweren Krankheit sich taufen ließen (man kann sie wohl zu den Neophyten rechnen) und die Nichtgefirmteten. Empfang der Firmung wird auch jetzt vom Weihekandidaten vorausgesetzt vgl. can 993, n 1), der Mangel ist aber nicht ein formelles Weihehindernis.

Dispensation von Irregularitäten und Weihehindernissen.

Das Dispensationsrecht steht im allgemeinen dem Papste zu. Der Bischof kann aber seine Untergebenen von allen Irregularitäten, die aus einem geheimen Delitte hervorgehen, dispensieren, ausgenommen die Irregularität ex homicidio voluntario und die Irregularitäten aus geheimen Delikten, die aber bereits bei Gericht anhängig sind, also aufgehört haben, geheim zu sein. Die gleiche Vollmacht besitzt der Beichtvater in geheimen dringenden Fällen, wenn der Ordinarius nicht zugänglich ist, oder die Gefahr eines bedeutenden Schadens oder Diffamierung besteht, jedoch nur hinsichtlich der nachfolgenden Irregularitäten, also lediglich zum Zwecke, daß die bereits empfangene Weihe ausgeübt werden darf (can. 990). Hierzu ist zu bemerken: Der Bischof hat also auf Grund der angeführten Canonen kein Dispensationsrecht hinsichtlich der Irregularitäten ex defectu, auch nicht wie bisher bezüglich des defectus natalium legitimorum für die niederen Weihen. Der Bischof entbehrt auch der Dispensvollmacht bezüglich der einfachen Weihehindernisse; wohl aber hat er, wie oben dargelegt wurde, in manchen Fällen durch freies Ermessen zu entscheiden, ob eine Irregularität, beziehungsweise ein Hindernis vorhanden, beziehungsweise noch vorhanden ist. Daß der Beichtvater bloß für nachfolgende Irregularitäten ex delicto eine Dispensvollmacht erhält, ist darin begründet, daß bei vorausgehenden Irregularitäten nicht so leicht ein dringender Fall vor kommt, jedenfalls sich der Kandidat an den Bischof wenden kann.

— Beim Ansuchen um Dispensation sind alle Irregularitäten und Weihehindernisse gleichzeitig aufzuführen. Doch gilt eine allgemeine Dispensation auch für die bona fide verschwiegenen Irregularitäten und Hindernisse, ausgenommen die Irregularität aus beabsichtigtem Mord und aus Delikten, die bereits vor Gericht gezogen sind. Nicht erstreckt sich die allgemeine Dispensation auf die mala fide verschwiegenen Irregularitäten und Weihehindernisse (can. 991, § 1).¹⁾ Da mehrfacher Mord eine Mehrheit von Irregularitäten schafft, ist dieser Umstand, und zwar bei Richtigkeit der Dispensation anzugeben (can. 991, § 2). Wird allgemein „für die Weihen“ eine Dispensation gewährt, so gilt dieselbe auch für die höheren Weihen und der derart Dispensierte kann auch Kuratbenefizien (nicht die im päpstlichen Konistorium zu verleihenden Benefizien, beneficia consistorialia) erwerben, kann aber nicht zum Kardinal, Bischof, Abt, Praelatus nullius oder zum Superior maior (Provinzial) einer

¹⁾ Die Textierung gibt zu mehreren Zweifeln Anlaß. Was ist eine allgemeine Dispensation? Die Dispensation ab omnibus irregularitatibus et impedimentis? Wie steht es mit der Rechtsgültigkeit der Dispensation, wenn um Behebung von den Irregularitäten A und B angefucht und die Dispensation gegeben, aber bona fide eine andere Irregularität verschwiegen wurde? Weil keine dispensatio generalis, wäre sie ungültig. Gilt bei einer allgemeinen Dispensation dieselbe für die einbekannten Irregularitäten, obwohl andere mala fide verschwiegen wurden? Nach dem Wortlaut scheinbar ja.

geistlichen exempten Ordensgenossenschaft bestellt werden. — Wird außer der Beicht pro foro interno eine Dispensation gewährt, so soll dieselbe schriftlich fixirt und im bischöflichen Geheimarchiv aufbewahrt werden. Wahrscheinlich soll dadurch eine spätere Dispensation pro foro externo bei Bekanntwerden des Tatbestandes überflüssig werden. Eine ähnliche Verfütigung findet sich im Eherecht. Vgl. can. 1047.

Besondere Weiheerfordernisse. Unter dem Kapitel: De iis quae sacrae ordinationi praeire debent behandelt der Kodex eine Reihe von Vorbereitungsaufgaben und Nachweisen hinsichtlich der erlaubten Ordination. Eine ziemlich selbstverständliche Verfütigung trifft can. 992, daß alle Weihekandidaten vor der Ordination zu gelegener Zeit dem Bischof, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihr Vorhaben kundzugeben haben. Can. 993 zählt die Nachweise auf, welche die weltgeistlichen Weihekandidaten und die denselben in Hinsicht auf die Ordination gleichgestellten Religiosen beizubringen haben. Es sind die Zeugnisse über den Empfang der Taufe und Firmung, eventuell über bereits empfangene Tonjur oder Weihe, Nachweis der für den angestrebten Weihegrad erforderlichen Vorstudien, Zeugnis des Seminarvorstandes, beziehungsweise des Priesters, welchem der Kandidat zur Aufsicht überwiesen war, Testimoniales vom Ordinarius, in dessen Diözese sich der Ordinand ein kanonisches Weihehindernis zuziehen konnte, Testimoniales des Superior maior der Ordensgenossenschaft, welcher der Weihekandidat angehört.

Über die Testimoniales bestimmt can. 994: Eigene Testimoniales sind regelmäßig vom Bischof beizubringen, in dessen Diözese der Weihekandidat drei Monate als Soldat oder sechs Monate als Zivilist nach erreichter Pubertät (Vollendung des 14. Lebensjahres) sich aufgehalten hat. Doch kann der Ordinator auch wegen eines kürzeren Aufenthaltes in einer anderen Diözese, oder auch hinsichtlich der Zeit vor der Pubertät Testimoniales verlangen. Es bleibt also im ganzen das bisherige Recht bestehen. Dass ein auswärtiger Aufenthalt erst nach der Pubertät, nicht schon noch dem 7. Lebensjahr zu beachten sei, wurde auch bisher schon von manchen Kanonisten gelehrt (vgl. Wernz, Jus decret., II², 1, 75). — § 2 des zitierten Kanons rechnet mit der Schwierigkeit, wirklich zweckentsprechende Testimoniales zu erlangen, daher die Verfütigung, daß im Falle der Ordinarius weder selbst noch durch Vertrauenspersonen den Ordinanden so kennen lernten, daß wirklich die Abwesenheit von kanonischen Weihehindernissen bezeugt werden kann, an Stelle der Testimoniales vom Ordinator dem Ordinanden ein Ergänzungseid über das Nichtvorhandensein von Hindernissen abzunehmen ist. Das gleiche gilt, wenn der Ordinand in so vielen Diözesen sich aufgehalten hat, daß es unmöglich oder wenigstens allzuschwer wäre, so viele Testimoniales einzufordern. Neue Testimoniales werden

notwendig, wenn der Ordinand nach Ausstellung der Testimoniales vor der Ordination sich durch die angegebene Zeit wiederum in diesen oder anderen Diözesen aufgehalten hat. Hinsichtlich der Soldaten, die sich in seiner Diözese aufhalten, wird der Ordinarius wohl kaum Bescheid geben können. Auffallend ist es, daß der Feldbischof, der im Erlaß der C. Consist. 2. Jänner 1917 (Acta Ap. Sedis, IX, 15 f.) zur Ausstellung von Testimoniales als berechtigt erklärt wurde, im Kodex nicht mit diesem Rechte ausgestattet ist. Vielleicht deshalb, weil die Militärseelsorge zu verschieden in den einzelnen Ländern geregelt ist.

Bedürfen auch regulare Weihekandidaten, die nicht dem Weierecht der Säkularcleriker unterstehen, außer dem Zeugnis des Obern besonderer Testimoniales? Nein. Can. 995, § 2. Ueber den Inhalt der Entlassscheine der Superiores religiosi wurde bereits oben im Kapitel Ordination der Regularen gehandelt.

Die Ordinationsprüfung. Das Tridentinum 23, de ref., cap. 7 und 12 spricht von einer Prüfung der Ordinanden sowohl des weltgeistlichen als des Regularstandes. Can. 996 f. erneuert diese Vorschrift und schreibt nähtere Einzelheiten dieser Prüfung vor. Jeder Kandidat soll hinsichtlich der zu empfangenden Weihe sich einem Examen unterziehen. Die Kandidaten der höheren Weihen sollen außerdem nach Anweisung des Bischofs über einige Traktate der Theologie sich einer Prüfung unterziehen.¹⁾ Da man nach römischer Ausdrucksweise unter Theologie speziell Dogmatik und Moraltheologie versteht, so würden diese Disziplinen den Prüfungsstoff liefern. Zur Vornahme der Prüfung, und zwar der Säkular- wie Regularkandidaten ist der Bischof berufen, der jure proprio ordiniert, beziehungsweise die Dimissorien gibt. Jedoch kann er die Prüfung auch dem tatsächlich ordinierenden Bischof (an welchen die dimissio stattfand) überlassen, vorausgesetzt, daß dieser die Prüfung auf sich nehmen will. Aber selbst wenn in den Dimissorien behauptet wird, daß der Kandidat geprüft und tauglich befunden worden sei, kann der ordinierende Bischof ein neues Examen veranstalten und davon die Erteilung der Weihe abhängig machen. Die Examinateuren bestimmt der Bischof. Er kann mit dieser Prüfung die Synodal-examinateuren betrauen (can. 389, § 2). Bisher wurde die Ordinationsprüfung in den einzelnen Diözesen sehr verschieden gehabt. Mancherorts begnügte man sich überhaupt mit den akademischen Prüfungszeugnissen. — Kann der Bischof die Prüfung der regulargeistlichen Kandidaten den Ordensoberen überlassen, wie es bisher vielfach geschehen ist? Can. 997 sagt zwar, daß der Bischof die Prü-

¹⁾ Die Bestimmung der Bulle Apostolicae Sedis (suspensiones, n. 7), daß Weltlerifer, die vier Monate in Rom sich aufgehalten haben, bei Strafe der Suspension von den erhaltenen Weihen die Ordinationsprüfung vor dem Papst, beziehungsweise Kardinalvikar ablegen müssen, ist nicht in das neue Gesetzbuch übergegangen.

fung der weltgeistlichen und regularen Kandidaten vornimmt. Da jedoch can. 996, § 3, dem Bischof das Recht einräumt, die Examinateure zu bestimmen, wäre diese Gepflogenheit immerhin möglich.

Das Aufgebot der Kandidaten der höheren Weihen. Das Tridentinum 23, de ref., cap. 5, hatte ein Aufgebot „in ecclesia“, offenbar in der zuständigen Pfarrkirche des Ordinanden, angeordnet. Die Praxis war in den einzelnen Diözesen sehr verschieden. Vereinzelt, so in der Diözese Seckau, fand das Aufgebot in allen Pfarrkirchen der Diözese statt. Der Kodex, can. 998, § 1 ordnet das Aufgebot an in paroeciali cuiusque candidati ecclesia. Es ist dies die Pfarrkirche, zu welcher der Kandidat durch Domizil oder Quasi-domizil gehört. Da Studierende am Orte ihrer Studien regelmäßig nur ein Quasidomizil besitzen, ohne das eigentliche Domizil bei den Eltern aufgegeben zu haben, so wäre zunächst der Wohnort der Eltern maßgebend. Uebrigens lässt can. 998 einen ziemlich weiten Spielraum: Der Bischof kann vom Aufgebot dispensieren, aber auch das Aufgebot in anderen Kirchen anordnen oder dasselbe durch Anschlag an den Kirchentüren über einen gebotenen Feiertag ersezten. Wird das Aufgebot vorgenommen, so soll es an einem gebotenen Feiertag (die festo de praecopto) beim feierlichen Gottesdienst (inter Missarum sollemnia) oder auch an einem anderen Tage zu einer anderen Stunde bei Anwesenheit einer größeren Volksmenge in der Kirche stattfinden. Findet sechs Monate nach dem Aufgebot die Ordination nicht statt, so ist dasselbe nach Ermeessen des Bischofs zu wiederholen. Nicht zu verkünden sind die angehenden Majoristen des Ordensstandes (religiosi a votis perpetuis sive sollemnibus sive simplicibus).

Das Aufgebot bezweckt die Auffindung etwa vorhandener Weihehindernisse. Daher werden auch die Gläubigen verpflichtet (can. 999), ihnen etwa bekannte Hindernisse dem Pfarrer, beziehungsweise Ordinarius zur Anzeige zu bringen. Der Pfarrer, welcher das Aufgebot vorgenommen hat, soll über das Aufgebot und den Erfolg desselben an die bischöfliche Kurie berichten und ein Zeugnis über das Leben und Betragen des Ordinanden auf Grund verlässlicher Erhebungen einschicken. Wenn notwendig, soll der Bischof private Erfundigungen einziehen (can. 1000). Im Grunde ist diese Bestimmung nur eine Wiederholung von Trid. 23, de ref., cap. 5. Da nach dem Vorausgehenden vom Aufgebot dispensierte werden kann, wird die Durchführung dieser Kanones nicht überall dieselbe Form annehmen. In vielen Diözesen werden bei der Auffnahme ins Seminar pfarrliche Zeugnisse verlangt und werden die Seminaristen verpflichtet, von den Pfarrern, in deren Gebiet sie die Ferien verbracht haben, Zeugnisse über ihre Aufführung beizubringen. Vgl. übrigens auch can. 1363 (Zeugnis bei der Auffnahme) und can. 1370. Selbstverständlich wird das Zeugnis des Seminarrektors bei der Ordination eine wichtige Rolle spielen. Vgl. can. 993, n. 3.

Die Weiheexerzitien. Ueber die Dauer der Weiheexerzitien verbreitet sich can. 1001. Es wurde hierüber bereits oben unter dem Titel Interstitien gehandelt. Für die meisten Diözezen bedeutet diese Anordnung wohl eine Verschärfung der Disziplin. Wenn es heißt: qui ad primam tonsuram et ordines minores promovendi sunt, spiritualibus exercitiis per tres saltem integros dies vacent, so läßt dies eine mildere und eine strengere Auslegung zu. Es dürfen zwar nach can. 978, § 3, nicht Tonsur und die erste niedere Weihe und auch nicht alle niederen Weihen an einem Tage erteilt werden; jedoch ist im übrigen die Dauer der Interstitien hinsichtlich dieser Weihegrade dem Ermeessen des Bischofs überlassen. Genügen nun einmalige dreitägige Exerzitien, wenn diese Grade in kurzen Intervallen erteilt werden? Oder müssen der Tonsur und jeder niederen Weihe dreitägige Exerzitien vorausgehen? Der Text läßt beide Auslegungen zu. Hinsichtlich der höheren Weihen ist die Frage klar entschieden: Sechstägige Exerzitien vor jeder höheren Weihe, beziehungsweise wenigstens dreitägige vor dem Diaconat, wenn mehrere höhere Weihen innerhalb eines Halbjahres erteilt werden (can. 1001, § 1).

Wird nach Beendigung der Exerzitien der Empfang der Weihe über ein halbes Jahr aufgeschoben, so sind die Exerzitien zu wiederholen. Bei geringeren Intervallen entscheidet das Ermeessen des Bischofs über die etwaige Wiederholung. Ueber den Ort der Exerzitien sind keine besonderen Vorschriften erlassen. Der Vorsteher des Hauses bezeugt dem Bischof gegenüber die Ablegung der Exerzitien, der Superior maior hinsichtlich der Religiosen.¹⁾

Ordinationsritus. Der Ritus ist durch die liturgischen Bücher bestimmt (can. 1002 ff.). Die Ordinationsmesse muß stets vom Ordinator (Konsekrator) gelesen werden. Wer einige Weihen na orientalischem Ritus empfangen hat und auf Grund eines apostolischen Indultes weitere Weihen nach lateinischem Ritus empfangen will, muß früher nach lateinischem Ritus jene der Ordnung nach vorausgehenden Weihen empfangen, die er nach orientalischem Ritus nicht empfangen hat. Die zu den höheren Weihen Beförderten müssen bei der Ordinationsmesse die heilige Kommunion empfangen (can. 1005).

Zeit und Ort der Ordination. Die Bischofsweihe darf, wie bisher, nur an einem Sonn- oder Aposteltag während der heiligen Messe erteilt werden. Die höheren Weihen sollen an den alten Ordinationstagen: Quatemberstag, Samstag vor Passionssonntag und Karlsamstag erteilt werden. Jedoch werden die Bischöfe bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes ermächtigt, die höheren

¹⁾ Die in der Bulle Apostolicae Sedis, 12. Oct. 1869, Suspensiones, n. 7, aufgeführte Verfügung, daß die Aleriker der suburbikarischen Bistümer bei Strafe der Suspension von den erhaltenen Weihen im Hause der Lazaristen die Exerzitien machen müssen, findet sich nicht im Codex.

Weihen auch an einem Sonntag oder gebotenen Feiertag vorzunehmen. Die Tonsur kann an jedem Tag zur beliebigen Stunde (also auch ohne Zusammenhang mit der heiligen Messe), die niederen Weihen an Sonntagen und Festen „duplex“ jedoch nur in der Frühe (mane tamen, also wohl im Zusammenhang mit der heiligen Messe?) erteilt werden. Jede gegenteilige Gewohnheit wird aufgehoben. Nicht widerrufen sind aber Indulte, welche die Bischöfe von früher her noch besitzen. Die aufgeführten Vorschriften sind auch einzuhalten, wenn ein lateinischer Bischof auf Grund eines päpstlichen Indultes einen Orientalen und umgekehrt einen orientalischen Bischof einen Lateiner ordiniert (can. 1006). Die Bestimmungen über die Weihezeiten verpflichten aber nicht, wenn eine Ordination oder ein Ritus, sei es absolut, sei es bedingt, wiederholt wird. — Was den Ort anlangt, so darf der Bischof die Weihen nur in seinem Territorium, außerhalb nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordinarius erteilen, infofern er hiebei sich der Pontifikalien bedient (can. 1008).¹⁾

Die allgemeinen Ordinationen sollen in der Kathedralfirche in Gegenwart der Kanoniker öffentlich vorgenommen werden, wenn in einer anderen Kirche, so in Gegenwart des Ortsklerus. Es stimmt das mit Tridentinum 23, de ref., cap. 8. Aus Gründen kann der Ordinarius einzelne Ordinationen auch in seiner Hauskapelle oder anderen Kirchen, in Seminar- oder Klosterkirchen, vornehmen. Tonsur und niedere Weihen dürfen sogar in Privatratorien erteilt werden (can. 1009).

Beweis der Ordination. Neben die erfolgte Ordination sind genaue Eintragungen in das Ordinationsbuch zu machen und die darauf bezüglichen Acten sorgfältig aufzubewahren. Der Ordinierte bekommt ein Ordinationszeugnis. Erfolgte auf Grund einer Dismissio die Ordination von einem auswärtigen Bischof, so ist auf Grund dieses Zeugnisses die Eintragung in das Ordinationsbuch vorzunehmen. Von der Erteilung der Subdiakonatsweihe ist der

1) Darf er also die Weihen erteilen, wenn er sich nicht der Pontifikalien bedient? Es hat den Anschein. Daher wird in can. 1008 auf can. 239, § 1, n. 15, als auf eine Ausnahme verwiesen. Es ist an dieser Stelle vom Privilegium der Kardinäle die Rede, überall außerhalb Roms in allen Kirchen sich der Pontifikalien bedienen und daher auch Weihen erteilen zu dürfen. Da der gewöhnliche Bischof den usus Pontificalium außerhalb seiner Diözese nicht hat, so darf er daselbst Weihen, bei deren Erteilung er sich der Pontifikalien bedient, nicht vornehmen. Nach dem Pontificale Romanum, De clericis faciendo trägt der Bischof bei Erteilung der Tonsur und der niederen Weihen eine Mitra simplex, bei Erteilung der höheren Weihen erscheint er omnibus paramentis pontificalibus indutus, also in jedem Falle mit pontifikalen Abzeichen. Da can. 1002 die genaue Einhaltung des im Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus vorschreibt, so liegt ein gewisser Widerspruch vor. Vgl. auch can. 783, § 2, wo gesagt wird, daß der Bischof eigene Diözesanen auch außerhalb der Diözese firmen darf, und zwar ohne Erlaubnis des Ortsbischofs aber privatim ac sine baculo et mitra. Das Pontificale Romanum schreibt aber den Gebrauch dieser Insignien vor.

Pfarrer des Taufortes vom Ordinarius, beziehungsweise wenn es sich um einen Religiösen handelt, vom Superior maior zu verständigen, damit eine entsprechende Anmerkung im Taufbuche erfolge (can. 1011).

Strafbestimmungen. Das kirchliche Strafrecht, can. 2370 bis 2374 und can. 2409 bis 2411, gibt eine Zusammenstellung von Strafbestimmungen hinsichtlich der vorschriftswidrigen Ausübung der Ordinationsbefugnis. Der Bischof, welcher ohne apostolischen Auftrag eine Bischofsweihe vornimmt, seine Assistenten und der Konsekrante selbst sind suspendiert, bis der Apostolische Stuhl dispensiert. Durch bewußte Simonie zu den Weihen Besorderte sind wie der Ordinator der Häresie verdächtig und der dem Papst reservierten Suspension verfallen. Wer wissenschaftlich von deklarierten Zensurierten oder notorischen Apostaten, Häretikern oder Schismatikern sich weißen läßt, verfällt der dem Papst reservierten suspensio a divinis. Wer ohne es zu wissen von derartigen Persönlichkeiten ordiniert worden ist, ist bis zur Dispensation suspendiert. Der einjährigen Suspension von der Erteilung der Weihe verfällt der Bischof, wenn er einen Fremden ohne die erforderlichen Dismissorien, den eigenen Kandidaten ohne die etwa notwendigen Testimoniales, einen Ordensprofessen, zu dessen Ordination er nicht zuständig ist, ordinierte, oder die höheren Weihen ohne Weihetitel erteilte. Wer ohne die notwendigen Dismissorien, oder mit falschen Entlaßscheinen, oder vor dem gesetzlichen Alter oder per saltum die Weihe sich erschlich, ist von der empfangenen Weihe suspendiert. Wer ohne Testimoniales, oder im Zustande der Zensur, der Irregularität oder eines Weihehindernisses die Weihe empfing, soll nach den Umständen ernstlich gestrafft werden. Der Kapitelvikar, der unbefugterweise (can. 958, § 1, n. 3) Weihedimissorien ausstellt, verfällt ipso facto der suspensio a divinis. (can. 2409). Klostervorgesetzte, welche gegen die Vorschriften der can. 965 bis 967 ihre Untergebenen an einen anderen Bischof behufs Weihe schickten, sind durch einen Monat vom Messelesen suspendiert (can. 2410).

Über die Verrichtung der Ablaufgebete.

Von † P. Josef Hilgers S. J.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Ort und Zeit. — Hilfsmittel. — Meinung. — Neuzere Haltung und innere Verfaßung.

Manche Ablaufgebete sind an einen bestimmten Ort, andere an eine Zeit oder an Ort und Zeit zugleich gebunden. Viele Ablässe gewinnt man durch Gebete aber nur als Mitglied eines fremmen Vereines oder mit Hilfe von Andachtsgegenständen, wie Kreuzifix und Rosenkranz. Bei allen Ablaufgebeten kommt es auf die Meinung